

ziehungen ihres Amtes und Ansehens zurückstehenden evangelischen Geistlichkeit des Landes nicht noch ungleicher machen, so wird man sie von der Parochialbeitragspflicht entbinden in der Ueberzeugung, daß man die Würde und Wirksamkeit des geistlichen Standes um so sicherer befördert, je weniger man sie in weltliche, insbesondere pecuniäre Verwickelungen mit ihren Gemeinden bringt.

Die Deputation muß daher der Kammer dringend anrathen, dem Beschlusse der ersten Kammer hierin nicht beizutreten, sondern auf ihrem früher gefaßten Beschlusse zu beharren.

Um jedoch den Begriff der: „Kirchen- und Schuldiener“ vor zu weiter Auslegung zu wahren, ohne zugleich die Worte der Vorlage, welche mit der Fassung der §. 6 der Verordnung vom 12. Juli 1842 übereinstimmen, ändern zu dürfen, empfiehlt die Deputation der Kammer:

vereint mit der ersten Kammer in der künftigen ständischen Schrift die in der Zusammenstellung unter O. Sp. 4 bei §. 3 gutachtlich vorgeschlagene Voraussetzung auszusprechen.

Was endlich die angeregte Frage: ob unter der in §. 3. ausgesprochenen Befreiung von „Anlagen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen“ auch die vom „Schulgeld“ begriffen sei, anlangt, so bedarf dieselbe keiner authentischen Entscheidung, da schon die doctrinelle Auslegung ergibt, daß unter den Anlagen das Schulgeld nicht mit verstanden werden kann.

Wenn die geehrte Kammer bei §. 3 den Vorschlägen der Deputation beitrifft, so erledigt sich die von der ersten Kammer beschlossene Aenderung in dem Eingange des Gesetzentwurfs, wo die Worte: „theils abzuändern, theils“ wegfallen sollen. Die Deputation schlägt daher der Kammer vor:

der ersten Kammer hierin nicht beizutreten.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Hier muß ich eine Bemerkung beifügen, damit nicht ein Dunkel bleibe. Es läßt sich im Allgemeinen nicht sagen, daß die Geistlichen und Schullehrer in den katholischen Erblanden keine Beiträge geben und eine Ungleichheit bestehe. In der Oberlausitz ist es der Fall. In den Erblanden gibt der Staat Unterstützung. Dieser Fall gehört also nicht zur Ungleichheit. Der Gegenstand ist nicht von Belang, wie Sie sehen. Nämlich es ist kein so großes pecuniäres Interesse dabei; allein man muß soviel gestehen, daß es für das gesammte Staatsleben nur vortheilhaft sein kann, wenn Kirche und Schule mit dem Staate Hand in Hand wandeln. Daraus folgt aber, daß man die Kirchen- und Schuldiener so stellen muß, daß sie von einem Conflict mit den Gemeinden nicht berührt werden. Andererseits müssen wir auch zugestehen, daß unsere kirchlichen Stellen nicht von so hoher Geltung sind. Wenn ich die Schullehrerstellen annehme und bedenke, daß in neuerer Zeit die Stellen durch das Auspfarren und Ausschulen vielseitig vermindert worden sind, so sollte ich schon aus diesem Grunde glauben, daß man den Kirchen- und Schuldienern wohl zugestehen möchte, was ihnen die Gesetzworlage bietet und ihnen die 1 §. zugestanden hat. Ich muß sagen, daß die Gesetzworlage überall im Lande Anklang, und es allgemeine Anerkenntniß gefunden hat, daß man dem Grundsatz der Billigkeit eine höhere Geltung, als dem der starren Consequenz gewährt hat. Ich bin für die Consequenz. Es kann aber Fälle geben, wo zu große Consequenz in Inconsequenz aus-

artet. Wenn Sie der Ansicht der Deputation beipflichten, würde es bleiben, wie Sie bei der ersten Berathung beschlossen haben, wo Sie den Gesetzentwurf bei dieser §. unverändert annahmen. Im Gesetz ist als Motiv geltend gemacht worden die gleiche Stellung zwischen den Erblanden und der Oberlausitz. Schlimm ist es, daß immer wieder Etwas auftaucht, wodurch eine Imparität zwischen diesen Landestheilen entsteht. Desto größer ist aber auch die Verpflichtung, diese Imparität aufzuheben und Einheit in allen Theilen des Landes einzuführen. Wir haben kürzlich eine Sache gehabt, wo sich die Oberlausitz nach uns gerichtet hat, bei der Stempelsteuer. Jetzt haben wir einen Fall, wo wir uns nach der Oberlausitz richten. Das ist eine reine Compensation, und nicht zu besorgen, daß wir aus Rücksicht auf die Oberlausitz zu weit gehen. Es würde die Frage einfach die sein, ob Sie bei dem frühern Beschlusse beharren und den Gesetzentwurf annehmen wollen. Hernach kommt noch ein Antrag in der Schrift, worüber später Beschluß zu fassen sein wird.

Abg. Wieland: Ich gebe der Darstellung des Herr Vicepräsidenten meine vollständige Zustimmung und bin mit der Motivierung des erneuerten Antrags im Berichte ebenso vollständig einverstanden, und kann nur bedauern, daß die erste Kammer mit der zweiten Kammer in Conflict gerathen ist. Für meine Abstimmung habe ich aber noch einen andern Grund. Wir haben vor wenig Tagen erst einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die Geistlichen bei dem Vorsitz in Schulangelegenheiten in allen denjenigen Angelegenheiten nicht mitstimmen sollen, wo es sich um Geldbewilligungen handelt. Es würde also inconsequent sein, wenn sie zu den Schullasten beitragen sollen, und bei Schulangelegenheiten, wo es sich um Bewilligungen handelt, nicht mitstimmen dürfen. Ueber meine Abstimmung bin ich im Reinen, ich halte den Antrag der Deputation für völlig sachgemäß.

Abg. Sachße: Ich bin unsrer ersten Deputation sehr dafür verbunden, daß sie mit Nachdruck bei ihrem vorigen Beschlusse beharrt. Zu den von der Deputation angegebenen Gründen füge ich noch den hinzu, daß man nach doctrineller Auslegung die Begünstigung des Schullehrerstandes nicht bis auf den Wegfall des Schulgeldes erstrecken darf, ob es schon früher von dem Schullehrer nicht mitgetragen wurde. Es läuft dies eigentlich auf ein odium contra matrimonia, auf eine Ungunst gegen den Ehestand hinaus. Wir müssen billig sein, und ihnen die wenigen Befreiungen gönnen, die ihnen der Gesetzentwurf nachläßt, bedenkt man zumal, daß sie nicht selten mit zahlreichen Familien gesegnet sind.

Abg. Klien: Bereits bei der vorigen Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs hatte ich gegen Annahme der §. 3 gestimmt, und werde heute dabei stehen bleiben, aus Consequenz, wobei ich nicht in eine Inconsequenz zu fallen fürchte. Handelte es sich, wie der Herr Vicepräsident andeutete, darum, den Geistlichen und Schullehrern, wo nöthig, eine Zulage zu bewilligen, so würde auch ich bei der Hand sein. Man glaube nicht, daß ich mich aus Nichtachtung gegen den Geistlichen- und Schullehrerstand gegen §. 3 erkläre, sondern daß mich das Interesse der Geist-